

17. Mai 2022/riwian

Wahlen vom 2. Oktober 2022: Terminliste

Wann	Was
Freitag, 17.06.2022	Anmeldeschluss gemeinsamer Wahlwerbematerialversand (inkl. Einverständnis zu den Rahmenbedingungen)
Montag, 25.07.2022, 17 Uhr	Wahlanmeldeschluss (für den Regierungsrat bei der Staatskanzlei und für alle übrigen Wahlen bei der Kanzlei der Gemeinde Risch bzw. der zuständigen Einwohnergemeinde, § 31 Abs. 1 lit. a und b Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen, Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) in Verbindung mit § 59 WAG
bis Mittwoch, 27.07.2022, 17 Uhr	Geltendmachung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 WAG); Einbringen von allenfalls gestrichenen Unterschriften (§ 33 Abs. 3 WAG); am Mittwoch, 27. Juli 2022 ist die Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei sichergestellt (bei Ivo Krummenacher Gemeindeschreiber, Tel. 041 798 18 61)
bis Dienstag, 02.08.2022, 12 Uhr	Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 35 Abs. 3 WAG)
bis Mittwoch, 03.08.2022, 17 Uhr	Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36 Abs. 1 WAG)
Dienstag, 09.08.2022	Späteste mögliche Ablieferung von Wahlwerbematerial für den gemeinsamen Wahlwerbematerialversand (Ablieferung bei Justizvollzugsanstalt Bostadel, z.H. Bruno Auf der Maur, Bostadel 1, 6313 Menzingen, 5'600 Stück, mit Beschriftung, in welcher Gemeinde das Material versendet werden soll)
Samstag, 20.08.2022, 14 bis 15.30 Uhr	Dorrfest Risch4you mit Politbar
Ca. Kalenderwoche 34 (22. Bis 26.08.2022)	Information der bisherigen Kommissions- und Fachausschussmitglieder über das Anmeldeprozedere für die Legislatur 2023 bis 2026
Kalenderwoche 35 (29.08. bis 02.09.2022)	Voraussichtliche Zustellung gemeinsamer Wahlwerbematerialversand an die Rischer Haushaltungen
Kalenderwoche 36/37 (07. Bis 14.09.2022)	Zustellung Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten

Montag, 22.08.2022

Frühestes mögliches Aufstellen von Wahlplakaten. Für das Aufstellen von Wahlplakaten gelten die [Richtlinien für temporäre Reklamen](#). Die Standorte der Plakate müssen mindestens fünf Arbeitstage vor dem Aufstellen im [Anzeigeverfahren](#) der Gemeinde Risch mitgeteilt werden.



Auf folgenden gemeindlichen Parzelle ist es möglich, dass Parteien/Interessengruppen Wahlwerbung aufstellen (hiermit ist die Einwilligung der Gemeinde kundgetan):

- Sporthalle Dorfmatte
- Südseite Dorfmattekreisel
- Rabatte zwischen Parkplatz Friedhof Rotkreuz und Meierskappelerstrasse
- Schulhaus Risch
- Schulhaus Holzhäusern

Die genauen Standorte sind im Anhang ersichtlich.

Der Kanton Zug hat mit Generalzustimmung vom 1. Dezember 2021 die grundsätzliche Zustimmung zum Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erteilt. Zu beachten gilt, dass das Anzeigeverfahren auch für Plakate gilt, die auf Grundstücken des Kantons aufgestellt werden.

Die Standorte können auf zugmap.ch eingesehen werden. Dazu bei der Suche das Stichwort «Wahl» eingeben und unter den Suchvorschlägen den Haken bei «Kantonale Standorte Wahl- und Abstimmungsplakaten» setzen. Die Standorte werden anschliessend auf der Karte angezeigt.

Beim Aufstellen der Plakate sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere [Art. 95ff. der Signalisationsverordnung des Bundes](#). In der Verordnung wird unter anderem das Aufstellen von Strassenreklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen untersagt. In der Praxis wird deshalb mindestens jeweils ein Abstand von 10 Metern zu Fussgängerstreifen beachtet.

Wann	Was
Sonntag 02.10.2022	Wahlgang
Sonntag, 09.10.2022	Spätester Zeitpunkt für das Entfernen der Wahlplakate
Freitag, 14.10.2022	Wahlanmeldung Kommissionen und Fachausschüsse Bisherige
ab Montag, 17.10.2022	Öffentliche Information betreffend Neubestellung der Kommissionen und Fachausschüsse für die Legislatur 2023 bis 2026
Sonntag, 27.11.2022	allfälliger zweiter Wahlgang
Mittwoch, 30.11.2022	Anmeldeschluss für Neubewerbende für Kommissionen und Fachausschüsse
Januar 2023	Wahlentscheid Gemeinderat Kommissionen/Fachausschüsse nach Massgabe der Kommissionsverordnung

Hinweis zu weiteren Dokumenten/Materialien im Zusammenhang mit den Wahlen vom 2. Oktober 2022: www.rischrotkreuz.ch Politik - Abstimmungen und Wahlen - 2022 - Gesamterneuerungswahlen, 2. Oktober 2022

oder



Anhang

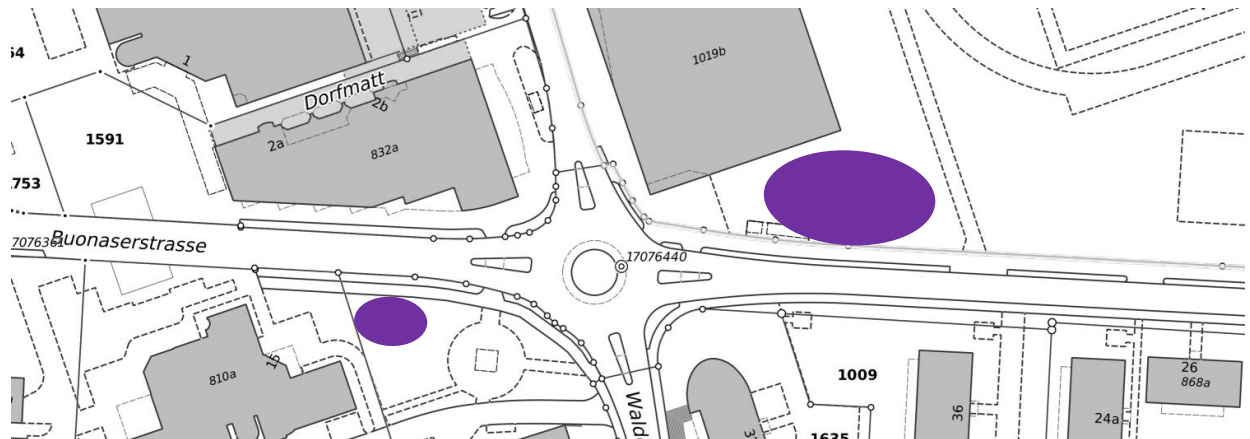
- Standorte zum Aufstellung von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf gemeindlichen Parzellen

Beilage:

- Beschluss der Baudirektion des Kantons Zug betreffend Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug; General-Zustimmung als Grundeigentümer

Anhang: Standorte zum Aufstellung von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf gemeindlichen Parzellen

Kreisel Dorfmat



Friedhof Rotkreuz





Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug General-Zustimmung als Grundeigentümer

Die Baudirektion,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1),

beschliesst:

1. Der Kanton Zug stellt bestimmte Flächen seiner Grundstücke für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kostenlos zur Verfügung.
2. Die Flächen, für welche die vorliegende General-Zustimmung gilt, sind auf ZugMap.ch eingezeichnet.
3. Bei dieser General-Zustimmung handelt es sich lediglich um das Einverständnis des Kantons Zug als Grundeigentümer.
4. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht der Standortgemeinde ist zusätzlich einzuholen. Die Bestimmungen der Bewilligung der Standortgemeinde gehen dieser General-Zustimmung vor.
5. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug als Grundeigentümer gilt nur für das Bewerben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
6. Bei Landwirtschaftsflächen ist zudem die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin einzuholen.
7. Die Plakate dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Für Schäden haftet die werbende Person bzw. Partei.
8. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden.
9. Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag wieder zu entfernen.
10. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug gilt nur für die auf ZugMap.ch bezeichneten Grundstücksflächen. Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf anderen Flächen von Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Beleuchtungskandelabern, Geländern, Zäunen etc. auf kantonalen Grundstücken.
11. Die Baudirektion behält sich vor, unrechtmässig aufgestellte Wahl- oder Abstimmungsplakate ohne Vorankündigung und kostenpflichtig für die werbende Person bzw. Partei zu entfernen.
12. Der vorliegende Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Zug, 1. Dezember 2021

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat